

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekte  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 244.

Freitag, 18. October 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis: 10 Pf. pro Quartal, 30 Pf. pro Halbjahr, 1 Mark pro Jahr. Bei Vorbestellung am 1. März 1902 1 Mark 50 Pf., bei Vorbestellung am 1. März 1903 1 Mark 75 Pf. Einmalige Anzeigen werden angenommen. Anzeigen-Preise für die Nummer des Tagesblattes bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesaerstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das Verzeichnis der in Riesa und Göhlitz wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathsexpedition eine Woche lang, und zwar vom 19. October dieses Jahres an gerechnet, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt werden. Einsprüche gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Im Uebrigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 17. October 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Nr. 2673 A.

Boetere.

St.

## Beilage A.

### Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
  1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
  2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
  3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
  1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben,
  3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
  4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
  5. Diensthoten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
  1. Minister,
  2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
  3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstufig in den Ruhestand versetzt werden können,
  4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstufig in den Ruhestand versetzt werden können,
  5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
  6. gerichtliche und politische Vollstreckungsbeamte,
  7. Religionsdiener,
  8. Volksschullehrer,
  9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

## Gesetz,

### die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:
  1. die Abtheilungsvorstände und Vortragenden Räte in den Ministerien,
  2. der Präsident des Bundeskonferenzraths,
  3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
  4. die Kreis- und Amtshauptleute,
  5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 18. October 1901.

Die Jahrmärkte stehen wieder bevor. Nachdem morgen der übliche Viehmarkt stattgefunden haben wird, folgt am Sonntag Mittag 12 Uhr die Eröffnung des Jahrmarktes. Es wird also bereits Sonntag Nachmittag voller Jahrmärkteverkehr herrschen, worauf wir insbesondere auch unsere Liebhaber dieser ausnehmend machen wollen, falls sie der Stadt einen Besuch abzustatten gedenken. Mit dem Aufbauen der Waaren- und Schaubuden, der Caroussell u. und der sonstigen Zierde für

den Markt ist man natürlich bereits eifrig beschäftigt. Nicht zum Wenigsten auch haben sich unsere hiesigen hiesigen Geschäfte wohlvorberichtet, die willkommenen „Käuferscharen“ gebührend zu bedienen.

Ueber „Witlungswiese von Stauanigen insbesondere für die Forst- und Landwirtschaft“ wird Herr Professor Dr. Schreiber-Gemuth in der von der Oekonomischen Gesellschaft im R. S. für Freitag, den 1. November 1901, Nachmittags 4 Uhr in der Deutschen Schänke zu den „Drei Raben“, Dresden-A., Marienstraße 20, angesetzten Gesellschaftsversammlung einen Vortrag halten. Hierzu haben auch Nichtmitglieder freien

losten Zutritt, sofern sie in der Geschäftsstelle der Gesellschaft, z. B. Rittschaustraße Nr. 3111, bis zum 1. November d. J., Mittags 12 Uhr, Zutrittskarten entnehmen. Von 1/2 Uhr ab werden am Eingange des Vortragstales solche gegen Erlegung von 50 Pf. pro Person verabfolgt.

Eine gute Lehre möge uns sein, was heute dem nationalliberalen Leipziger Tageblatt aus Thüringen geschrieben wird: Die Hauptbahnen Thüringens hat feinerzeit Preußen erworben. Damals war in Thüringen überall eitel Lust und Freude. In verkehrspolitischer Beziehung wurde der Uebergang an Preußen als ein Fortschritt

Auf Grund von § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbe-Ordnung werden für

Sonntag, den 20. October 1901

die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Geschäften, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt und zwar

1. für den Handel mit Eß- und Materialwaaren und für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 bis 7 Uhr nachmittags;
  2. für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren 5 stündige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
  3. für solche Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Contoren beschäftigt werden, von 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 bis 1/2 8 Uhr nachmittags;
  4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Zeitwaaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vormittags, von 11 bis 12 Uhr mittags und von 1 bis 8 Uhr nachmittags;
  5. für den Verkauf von geräucherter und anderen Fischwaaren von 1/2 8 bis 1/2 9 Uhr vormittags und von 11 bis 8 Uhr nachmittags.
- Während dieser Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden. Der Verkehr auf dem Jahrmarkt wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Riesa, den 17. October 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Boetere.

St.

Der zweite diesjährige Jahrmarkt in Riesa findet am 20., 21. und 22. October statt. Er beginnt am 20. October mittags 12 Uhr und endet am 22. October mittags 12 Uhr.

Das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waaren ist am Sonntag, den 20. October, nur von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends gestattet. Am 21. October — Montag — ist der Verkauf von Waaren ebenfalls nur bis 9 Uhr abends zulässig. Es sind hiernach alle Buden und Verkaufshände zu schließen: am 20. und 21. October abends um 9 Uhr, am 22. October mittags um 12 Uhr.

Das Aufbauen von Buden soll am 20. October ausnahmsweise von 1/2 11 Uhr vormittags an gestattet sein.

Das Stättegeld haben die Marktrentanten bis Montag mittags in der Stadtkassene Expedition zu entrichten. Wer nach Montag mittags ohne Cultung über das bezahlte Stättegeld betrogen wird, wird wegen Hinterziehung mit dem 5fachen Betrage des Stättegelds bestraft — § 11 der Markt-Ordnung — Caroussell- und Schaubudenbesitzer entrichten das Stättegeld am Montag nachmittags an den Marktrentanten. — § 12 der Markt-Ordnung —

Hausierern und Händlern, welchen Verkaufshände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist untersagt, auf den Straßen mit Waaren sich aufzustellen und zwar auch dann, wenn sie die Waaren nicht auf Ständen selbsteten, sondern in Kisten, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen. Dem Aufstellen auf der Straße ist gleich zu achten, wenn Hausierer oder Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen, in denen der Marktverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waaren hin- und hergehen.

Verboden ist ferner:

- a. das Schreien beim Anpreisen der Waaren;
  - b. das Aufsitzen auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes;
  - c. aller Bier- und Branntweinhandel in Buden und auf Verkaufshänden;
  - d. die Aufstellung sogenannter Kunststeg- und anderer Gläcksstiele, das Klinge- und Plattenwerfen und ähnliche Veranstaltungen.
- Sogenannte Bodstännde, die eine Vorrichtung zur Ueberdachung haben, gelten als Buden, für sie ist deshalb das für Buden festgesetzte Stättegeld zu bezahlen.

Es haben Aufstellung zu nehmen:

1. Sämmtliche Händler, die ihre Waaren in Buden oder auf Bodstännden zum Verkauf auslegen, sowie die Korbmacher und Böttcher auf dem Albertplatz;
2. Schuhmacher und Holzwaarenhändler in der Albertstraße;
3. Topfwaarenhändler in der Straße oberhalb der Parktreppel;
4. Schaubudenbesitzer und Schaubudenbesitzer u. nach Anweisung des Marktrentanten.

Marktrentnungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Gasthof zum Acornprinz, in der Restauration zur Burg und im Gasthof zum Stern zur Einsichtnahme aus. Den Anweisungen des Marktrentanten und der aussichtführenden Polizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach § 360 No. 11 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches und nach den §§ 33, 33b, 56c, 147, 148, 149 der Gewerbeordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt 8 der Markt-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft geahndet; außerdem kann Wegweisung vom Markte erfolgen.

Riesa, den 18. October 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Boetere.

St.